

Satzung des Förderkreises Deutsches Zollmuseum e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

"Förderkreis Deutsches Zollmuseum"

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

(3) Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in den Räumlichkeiten des Deutschen Zollmuseums, Alter Wandrahm 16, 20457 Hamburg.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) *Vereinszweck ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an das Deutsche Zollmuseum verwirklicht.*

(2) Der Verein fördert die wissenschaftlichen Arbeiten und volksbildenden Veranstaltungen des Deutschen Zollmuseums vor allem durch Publikationen, finanzielle Unterstützung zum Ausbau der Sammlung und Erwerb von Sammlungsstücken, die dem Deutschen Zollmuseum unentgeltlich übereignet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder *bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Zollmuseum, das es *unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; die Ablehnung eines Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(5) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand anzuzeigen; er wird mit dem Ende des laufenden Jahres wirksam.

(6) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch einen Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied gröblich und vorsätzlich gegen den Zweck des Vereins verstößt oder die Beitragszahlung für zwei Jahre trotz Mahnung schuldig bleibt. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder der zehnte Teil der Mitglieder es unter Darlegung der Gründe verlangt.
- (3) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch unmittelbare schriftliche oder elektronische Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich *oder elektronisch* beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Nicht anwesende Mitglieder können sich durch mit schriftlicher Vollmacht versehene andere Mitglieder vertreten lassen.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4 Abs.6 Satz 2), für die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes (§ 6 Abs. 4 Satz 2), für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu zeichnen und jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern (Schatzmeister, Schriftführer und weiterem Beisitzer).
- (2) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist befugt, einen Geschäftsführer zu bestellen, der die Geschäfte nach Weisung des Vorstandes zu führen hat.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen werden; es ist sodann ein neuer Vorstand oder Vorstandsmitglied zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein neues Mitglied für den verbleibenden Zeitraum in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Rechnungsprüfer

- (1) Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und ist nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsprüfer prüft einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens des Förderkreises. Auf der Mitgliederversammlung hat der Rechnungsprüfer über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.